



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 4
Bayreuth, 25. April 2019

Seite 31

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2019	33
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungs- dienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken)	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushalts- jahr 2019.....	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushalts- jahr 2018.....	35
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushalts- jahr 2019.....	36

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltver- träglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz EnWG zum Ersatzneubau des Mastes Nr. 1 an einem neuen Standort und Verstärkung des Mastes Nr. 2 im Zusammenhang mit dem Umbau des Umspannwerkes Coburg.....	37
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfeger	37

Planung und Bau

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltver- träglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Staatsstraße 2240 "Erlangen-Eschenau" im Gebiet der Gemeinden Dormitz (Landkreis Forchheim) und Utten- reuth (Landkreis Erlangen-Höchstadt)	38
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);

Bestellung von Herrn Holger Kürsten zum ehrenamtlichen Pharmazierat;

Ausscheiden von Herrn Helmut Steinhauser als ehrenamtlicher Pharmazierat;

neue Gebietsaufteilung41

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....42

Buchanzeigen.....43

Nachruf.....44

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.4 - 2 - 1512 - 15

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 26. Februar 2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Raum-Nr. 241, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 2. April 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg - Sitz Coburg - für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 12 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	752.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage, Betriebskostenumlage ILS) auf 687.900,00 € und im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) auf 0,00 € festgesetzt.

Es entfallen gemäß satzungsrechtlichem Umlageschlüssel auf die

Verwaltungsumlage	
auf die Stadt Coburg	33.932,17 €
auf den Landkreis Coburg	71.495,71 €
auf den Landkreis Kronach	55.522,83 €
auf den Landkreis Lichtenfels	54.949,29 €
Betriebskostenumlage ILS	
auf die Stadt Coburg	74.182,43 €
auf den Landkreis Coburg	156.303,72 €
auf den Landkreis Kronach	121.129,98 €
auf den Landkreis Lichtenfels	120.129,98 €

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Coburg, 15. März 2019
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg
Christian M e i ß n e r
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.5 - 1

**Vollzug des Bayerischen
Rettungsdienstgesetzes;
Vierte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung für den Zweckver-
band für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung Hochfranken
(ZRF Hochfranken)**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat in der Sitzung am 7. März 2019 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. April 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

**Vierte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung für den Zweckver-
band für Rettungsdienst und Feuer-
wehralarmierung Hochfranken
(ZRF Hochfranken)**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken erlässt auf Grund Art. 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

§ 4 der Verbandssatzung (Aufgaben, Kreisschlüssel, Gemeinnützigkeit) erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Aufgabe des Zweckverbandes ist:

1. Die Sicherstellung des öffentlichen Rettungsdienstes sowie die Bewältigung von Großschadenslagen nach den Bestimmungen des BayRDG
2. Die Errichtung einer Integrierten Leitstelle
3. Ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 ist durch den Zweckverband im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle genau festzulegen.

(3) Die Kosten für die Wahrnehmung des Aufgabenbereiches Feuerwehr innerhalb der Integrierten Leitstelle sowie die sonstigen im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes entstehenden Kosten werden nach Abzug staatlicher Zuwendungen und sonstiger Einnahmen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30. Juni des Vorjahres auf die Verbandsmitglieder verteilt (Kreisschlüssel).

(4) Der Zweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(6) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre geleisteten Umlagen zurück, soweit diese nicht für die satzungsmäßigen Aufgaben des Zweckverbandes verbraucht wurden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Verbandsmitglieder gemäß dem Kreisschlüssel über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Zweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, 7. März 2019
ZRF Hochfranken
Dr. Oliver B ä r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 34

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Zulassungsstelle Coburg
für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg hat in der Sitzung am 19. De-

zember 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26. April 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 18 - 3 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 107, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. März 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	1.798.200,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	4.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Coburg, 12. Februar 2019
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg
Norbert T e s s m e r
Oberbürgermeister
Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Nr. 12 - 1512 - 15 - 12

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 240, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. März 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und

Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	787.032,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	266.481,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Coburg, 15. Dezember 2017
Zweckverband Museen im Coburger Land
Michael B u s c h
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 42 - 2

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land hat in der Sitzung am 7. Dezember 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben (E-Mail) der Regierung von Oberfranken vom 2. April 2019 Nr. 12 - 1512 - 15 - 42 - 2 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.-Nr. 240 während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 15. April 2019
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	727.500,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	116.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Coburg, 3. April 2019
Zweckverband Museen im Coburger Land
Sebastian S t r a u b e l
Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 1/19

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz EnWG zum Ersatzneubau des Mastes Nr. 1 an einem neuen Standort und Verstärkung des Mastes Nr. 2 im Zusammenhang mit dem Umbau des Umspannwerkes Coburg**

Die Bayernwerk Netz GmbH Bamberg beabsichtigt im Zusammenhang mit der Sanierung des Umspannwerkes Coburg den Ersatzneubau des bestehenden Rangierportales (Mast Nr. 1alt). Dieses wird durch einen Neubau an einem geänderten Standort ersetzt werden. Als Ersatz wird ein Winkelabspannmast mit Einebenen-Mastbild (Mast Nr. 1neu) errichtet. Der Mast Nr. 1neu steht etwa 70 Meter südöstlich vom bisherigen Mast Nr. 1alt. Von Mast Nr. 1neu erfolgt die Anbindung der beiden Stromkreise der 110-kV-Freileitung E10018 an die neuen, leicht nach Südwesten verschobenen Portale im Umspannwerk. Es ändert sich die Trassenführung im Abschnitt vom Umspannwerk Coburg bis zum Mast Nr. 2, der am Standort bestehen bleibt, jedoch verstärkt werden muss.

Das Kopfbild des neuen, um ca. 12 Meter höheren Mast Nr. 1neu ändert sich. Auf Grund nur noch einer Traverse verringern sich die Kopfabmessungen. Weil nur noch ein Mastschaft vorhanden ist, verringern sich die Erdaustrittszonen. Abmessungen und Höhe des Mastes Nr. 2 ändern sich nicht. Die bestehenden Leiterseile werden im relevanten Trassenabschnitt durch neue, identische Seile getauscht. Es wird weder die Anzahl der Stromkreise noch die Spannungsebene verändert. Damit bleiben auch die Übertragungsfähigkeiten der Leitungsverbindungen gleich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Es erfolgt eine Flächeninanspruchnahme für die Zufahrt, die Baufläche und die Lagerfläche. Für den Ersatzneubau und die Mastverstärkung findet eine Neuversiegelung für die Fundamentblöcke statt. Es sind geringfügig Ausholungen erforderlich. Die erforderlichen Ausholungsmaßnahmen sind auf ein Mindestmaß reduziert und die Flächen können sich nach Bauende wieder natürlich entwickeln. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist nur in geringem Umfang und von temporärer

Dauer. Der Flächenbedarf für die Neuversiegelung ist jedoch geringer als die frei werdende Fläche nach Rückbau des Mastes Nr. 1alt, da für den Mast Nr. 1neu nur noch ein Mastschaft statt zwei benötigt wird. Mast Nr. 1alt ist mit bleimennigehaltiger Grundierungsfarbe beschichtet. Daher sind die entsprechenden Handlungshilfen hinsichtlich des Rückbaus bzw. der entstehenden Abfälle verbindlich zu beachten. Das Fundament des Mastes Nr. 1alt wird komplett ausgebaut. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm können auftreten, welche jedoch nur zeitlich und lokal begrenzt auftreten. Die gesetzlichen Grenzwerte werden durch den Betrieb der Leitung uneingeschränkt eingehalten, durch die Erhöhung des Mastes Nr. 1neu ist von einer teils deutlichen Verbesserung auszugehen. Angesichts der geringen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der in den Unterlagen dargestellten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, dass die Schutzgüter des UVPG durch die unbedeutende Änderung erheblich betroffen sein können.

Die Änderungen werden nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 4. April 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Nr. 22 - 2206

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der
Regierung von Oberfranken**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk [Helmbrechts 1](#) wurde mit Wirkung vom **1. Februar 2019** Herr Jens Klein, Martin-Luther-Str. 25, 95126 Schwarzenbach/Saale, bestellt.

Bayreuth, 9. April 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.30 - 1/13

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2
Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Staatsstraße 2240 "Erlangen-Eschenau" im Gebiet der Gemeinden Dormitz (Landkreis Forchheim) und Uttenreuth (Landkreis Erlangen-Höchststadt)**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 10. April 2019, Az. 32 - 4354.30 - 1/13**

1. Das Staatliche Bauamt Bamberg hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 für das Vorhaben "Verlegung der Staatsstraße 2240 bei Dormitz" die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberfranken beantragt und die dafür erforderlichen Unterlagen eingereicht. Mit Schreiben vom 27. September 2018 hat das Staatliche Bauamt Bamberg Tekturunterlagen vorgelegt.

Die Planunterlagen umfassen die Verlegung der Staatsstraße (St) 2240 westlich von Dormitz zur Entlastung der Ortsdurchfahrt. Der Neubau der St 2240 erfolgt zwischen Abschnitt 300/Station 0,137 der St 2243 (westlich von Dormitz) und Abschnitt 480/Station 0,173 der St 2240 (nördlich von Dormitz). Der Verknüpfungspunkt mit dem bestehenden Straßennetz am Baubeginn ist die Einmündung der St 2243 in die St 2240, die als vierarmiger Knotenpunkt in Form eines Kreisverkehrs ausgebildet wird. Die Trasse umgeht Dormitz im Westen, überquert dabei einen öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Dormitz und Rosenbach und bindet am Bauende an die Einmündung der St 2240 in die St 2243 ebenso in Form eines Kreisverkehrs an. Die Länge der Neubaustrecke der St 2240 zwischen den Kreisverkehren beträgt ca. 1.770 m. Die Gesamtlänge der Anschlüsse beträgt ca. 1.200 m. Der Querschnitt wurde als Regelquerschnitt (RQ) 11 mit 11 m Kronenbreite festgelegt. Die gesamte Fahrbahnbreite beträgt 8,0 m.

Die Planung beinhaltet folgende Maßnahmen des Gewässerausbaus:

- Wesentliche Umgestaltung des Gewässers Schwabach (Retentionsraumausgleich, Verbesserung der Hochwassersituation) bei Bau-km 0-270,
 - wesentliche Umgestaltung des Gewässers Ebersbach (im Bereich des Brückenbauwerkes BW 1-2) bei Bau-km 1+810. Errichtung einer Flutmulde parallel zum Ebersbach auf einer Länge von ca. 160 m,
 - wesentliche Umgestaltung des Gewässers Ebersbach (im Bereich des Brückenbauwerkes BW 1-3, Retentionsraumausgleich in Höhe von Bau-km 1+912 und Rückbau Sohlstufe in Höhe von Bau-km 1+912).
2. Für die Verlegung der St 2240 besteht nach Art. 37 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gleichzeitig ist vorliegend aber eine Ausbaumaßnahme nach Nummer 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG gegeben, da die Planung Gewässerausbaumaßnahmen an der Schwabach, am Ebersbach und am Brandbach vorsieht. Damit ist hinsichtlich dieses Teils der Planung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Ebenso ist (vorsorglich) davon auszugehen, dass die Straße zugleich einen Damm darstellt, der den Hochwasserabfluss im Sinne der Ziffer 13.13 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG beeinflusst und deshalb ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auslöst.
- Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG maßgeblichen Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).
- 2.1 Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die oben genannten Gewässerausbaumaßnahmen sowie der Straßendamm keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Schwabach:

Der Geh- und Radweg entlang der St 2243 am Baubeginn kreuzt bei Bau-km 0-255 die Schwabach. In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg soll die Abströmsituation nach dem Brückenbauwerk (BW 0-1) verbessert werden. Dies kann erreicht werden durch ein Aufweiten des Flussschlauches und einen Abtrag des Oberbodens bis ca. 80 m flussabwärts. Dies stellt eine Maßnahme zur Verbesserung der Hochwassersituation im Überschwemmungsgebiet der Schwabach dar und bildet den grundsätzlich vorprüfungspflichtigen Ausbaustand. Die Ausbaumaßnahmen wurden durch eine zweidimensionale hydrotechnische Berechnung nachgewiesen.

Ebersbach:

Die Verlegungsstrecke kreuzt bei Bau-km 1+810 den Ebersbach. Dieser wird zusammen mit einem Geh- und Radweg mittels eines Brückenbauwerkes (BW 1-2) unterführt. Durch die gemeinsame Unterführung sind im Bereich des Bauwerkes Anpassungen des Bachbettes und der Uferbereiche erforderlich. Der Abflussquerschnitt bleibt erhalten. Die Änderungen werden vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach abgestimmt.

Um den Retentionsraumverlust (2.200 m³) entsprechend der aktualisierten hydrotechnischen Berechnung auszugleichen, wird parallel zum Ebersbach auf einer Fläche von ca. 160 m eine Flutmulde angelegt. Oberstromig des Brückenbauwerkes BW 1-2 mündet das Entlastungsgerinne in einer Sohlbreite von 10 m wieder in das Gewässer ein. Die Flutmulde wird so ausgeführt, dass der Uferbewuchs des Ebersbachs erhalten bleibt und eine Bespannung erst im Hochwasserfall erfolgt. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt ist vorgesehen, den Ebersbach in die Mulde mäandrieren zu lassen. Dadurch entstehen zwischen der angelegten Flutmulde und dem Hauptgewässer bestockte Inseln. Der rückgewonnene Retentionsraum beträgt hierbei 1.450 m³. Im Bereich der Ein-Ausleitung wird die Flutmulde mit Wasserbausteinen befestigt. Die Gestaltung wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach vorgenommen.

Brandbach:

Bei Bau-km 1+912 kreuzt der Brandbach die Verlegungsstrecke. Der Brandbach wird mittels eines Wellstahldurchlasses (BW 1-3) unterführt. Im Bachlauf befindet sich eine Sohlstufe (Absturzhöhe 1,4 m) in unmittelbarer Nähe des Wellstahldurchlasses. Um die Durchgängigkeit des Gewässers sicher zu stellen wird die Sohlstufe zurückgebaut. Die zukünftige Sohle im Bereich der Sohlstufe wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach im Verhältnis Höhe : Länge = 1 : 30,

was einer Länge von ca. 50 m entspricht, angeglichen. Das Bachbett wird auf Grund des geänderten Sohlgefälles mit einem Steinwurf aus Wasserbausteinen befestigt und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach naturnah gestaltet. Entsprechend der hydrotechnischen Untersuchung ergibt sich durch den Rückbau der Sohlstufe eine Verbesserung der Hochwassersituation.

Straßendamm:

Im Bereich zwischen Bau-km 1+770 und Bau-km 1+920 kreuzt die Planung den Ebersbach und den Brandbach. Entsprechend dem "Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)" ist dieser Bereich als "Wassersensibler Bereich" angegeben. In diesen kann es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden. Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert nicht. Durch den Neubau der St 2240 wird der Retentionsraum im Bereich der Einmündung der "Erleinhofer Straße" und im Bereich des Brandbachs um ein Volumen von ca. 2.200 m³ vermindert. Die Flutmulde zum Ebersbach, die nördlich der Talquerung vorgesehen ist, erbringt einen vollständigen Ausgleich.

- 2.2 Zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Das Vorhaben liegt zum Großteil außerorts bzw. in Ortsrandlage und ist durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Auf Grund dieser Nutzung sind die Flächen von umweltfachlich niedriger bis mittlerer Qualität.

Im Planbereich gibt es keine Flächenbestandteile des europäischen Netzes Natura 2000 (bestehend aus den Regelwerken der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie). Das Vogelschutzgebiet "Nürnberger Reichswald" liegt etwa 200 m vom Straßenbauvorhaben entfernt. Naturschutzgebiete (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG-) sind vom Vorhaben nicht berührt. Von der Straßenbaumaßnahme werden 0,44 ha Biotop (Auwald, Hecken, Feldgehölz und Streuobst) beansprucht, von denen 0,17 ha Auwald gesetzlich geschützt wird. Wasserwirtschaftlich sensible Bereiche (Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete) werden von dem Straßenbauvorhaben wie folgt berührt: Zwischen Bau-km 0+181 und Bau-km 0+370 liegt die Maß-

nahme in der weiteren Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes der Brunnen I bis III des "Zweckverbands zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe". Im Bereich zwischen Bau-km 1+770 und Bau-km 1+920 kreuzt die geplante Trassenführung den Ebersbach und den Brandbach. Nach dem "Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)" ist dieser Bereich ein "wassersensibler Bereich". Entlang der Schwabach ist ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Dieses wird vom geplanten Geh- und Radweg Kalchreuth-Weiher straßenparallel gequert.

- 2.3 Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind nach Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG zu beurteilen.

Die Umgestaltung der Gewässersohle im Bereich des Brückenbauwerks in naturnaher Weise stellt ebenfalls eine Minimierung des Eingriffs dar. Dazu werden in das Fundament größere Kiesel einbetoniert und anschließend mit Kies überdeckt. So wird auch im Falle eines Ausschwemmens des Materials die raue Sohle des Bachbettes erhalten. Zusätzlich werden Wassersteine an den Uferseiten einbetoniert, um die Ablagerung von grabbarem Substrat für den Steinkrebs zu fördern. Weitere Wassersteine werden an den Uferböschungen im Umfeld von grabbarem Substrat abgelagert. Hierdurch werden potenzielle Höhlenbauplätze geschaffen.

Bauzeitlich ist kleinflächig die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch den Baubetrieb am Ebers- und Brandbach, insbesondere im Zuge der Schaffung des Retentionsraums durch verstärkte Erdbewegungen gegeben. Hier ist ebenso wie bei der Schaffung von Retentionsraum an der Schwabach die besondere Empfindlichkeit der Flächen zu berücksichtigen.

In der Aue von Ebersbach und Brandbach ist bei Bau-km 1+800 bis 1+920 mit dem Verlust und der Beeinträchtigung von Auwald und Gewässerbegleitgehölz zu rechnen. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Auwald wurde auf 0,027 ha reduziert. Die Inanspruchnahme von Auwald steht in Wechselwirkung mit den dort vorkommenden Arten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Dammlage der Straße und Gewässerquerungen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima, Kultur- und Sachgüter und Mensch sind nicht zu erwarten. Bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan bezüglich des Konfliktfeldes K7 (Aue von Ebersbach und Brandbach) mit den Auswirkungen "Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche, Verlust und Beeinträchtigung von Auwald und Gewässerbegleitgehölz, Querung

des Ebers- und Brandbaches durch Brücken und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Dammlage und Gewässerquerungen" die Ersatzmaßnahme E1 sowie die Minimierungsmaßnahmen M1 und M2 vorgesehen. Diese beinhalten insbesondere Schwebstoffsperrern während der Bauphase, eine naturnahe Gestaltung der Sohle des Brandbaches und die Ablage von Wassersteinen an den Uferböschungen.

3. Im Ergebnis wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hinsichtlich der Maßnahme an der **Schwabach** (Gewässer II. Ordnung) gilt, dass die Ausbaumaßnahme die Abströmsituation nach dem Brückenbauwerk verbessert. Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind nach überschlägiger Prüfung auch nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes nicht zu erwarten. Durch eine zweidimensionale Abflussberechnung wurde der Nachweis erbracht, dass insgesamt keine negativen Veränderungen bei einem Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ auftreten. Der Anstau der Schwabach vor der St 2243 fällt durch die Verbesserung der Abströmsituation flussabwärts der Radwegbrücke niedriger aus. Dadurch kommt es sogar zu einer leichten Entlastung im Bereich der Habernhofer Mühle.

Die Verlegungsstrecke kreuzt bei Bau-km 1+810 den **Ebersbach** (Gewässer III. Ordnung). Dieser wird zusammen mit einem Geh- und Radweg mittels eines Brückenbauwerkes (BW 1-2) unterführt. Durch die Anpassung des Bachbettes und der Uferbereiche sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Um den Retentionsraumverlust entsprechend der aktualisierten hydrotechnischen Berechnung auszugleichen, wird parallel zum Ebersbach eine Flutmulde angelegt. Die Flutmulde ist ihrerseits Ausgleichsmaßnahme dafür, dass sich der **Straßendamm** negativ auf die Hochwassersituation auswirkt. Die Anlage der Flutmulde lässt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwarten.

Bei Bau-km 1+912 kreuzt der **Brandbach** (Gewässer III. Ordnung) die Verlegungsstrecke. Der Brandbach wird mittels eines Wellstahldurchlasses (BW 1-3) unterführt. Der Brandbach ist im Ein- bzw. Auslaufbereich des Bauwerks anzupassen. Die Änderungen am Brandbach auf einer Länge von 50 m lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Der Rückbau der Sohlstufe dient dazu, die Durchgängigkeit des Gewässers sicher zu stellen und dadurch die Hochwassersituation zu verbessern. Die Änderungen am Ebersbach und am Brandbach dienen dazu, die Abflussverhältnisse durch die zu errichtenden Brückenbauwerke nicht zu verschlechtern.

Unter Berücksichtigung aller Wirkungsfaktoren und unter Summation der einzelnen möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen können diese unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich beurteilt werden. Das Straßenvorhaben bewirkt im gesamten Vorhabensbereich keine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften. Eine Beeinträchtigung der von den Gewässern abhängigen Landschaftssysteme ist nicht zu erwarten. Das Vorhaben

hat keine nachteilige Wirkung auf vorhandene Rechte und rechtlich geschützte Interessen Dritter. Das Wasserwirtschaftsamt Kronach befasst sich mit der Angelegenheit als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren und hat bestätigt, dass die Planung intensiv abgestimmt wurde und die Situation nach Durchführung der Maßnahme teilweise sogar verbessert wird. Der Wasserabfluss und der Wasserrückhalt werden sich nach überschlägiger Einschätzung weder im Bauzustand noch nach Fertigstellung verschlechtern.

Bayreuth, 10. April 2019
Regierung von Oberfranken
R e s c h - H e c k e l
Abteilungsleiterin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2683 - 3 - 12

**Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);
Bestellung von Herrn Holger Kürsten zum ehrenamtlichen Pharmazierat;
Ausscheiden von Herrn Helmut Steinhauser als ehrenamtlicher Pharmazierat;
neue Gebietsaufteilung**

Bekanntmachung

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 5 b Abs. 3 GDVG Herrn Apotheker Holger Kürsten mit Wirkung vom 1. April 2019 für die Dauer von drei Jahren zum neuen ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Oberfranken bestellt. Er tritt die Nachfolge von Herrn Apotheker Helmut Steinhauser an, der zum 31. März 2019 ausscheidet.

Mit Wirkung vom 1. April 2019 wird auch die **Gebietsaufteilung verändert**: Herr **Pharmazierat Kürsten** ist nunmehr zuständig für die kreisfreien Städte Bamberg und Hof sowie für die Landkreise Bamberg (ohne seine eigenen Apotheken), Forchheim, Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Herr **Pharmazierat Dr. Beck** ist künftig zuständig für die kreisfreien Städte Bayreuth und Coburg sowie für die Landkreise Bayreuth, Coburg, Kronach, Kulmbach und Lichtenfels.

Die Vertretung erfolgt gegenseitig, ebenso die Überwachung der Apotheken der ehrenamtlichen Pharmazierate.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Kürsten lautet:

Holger Kürsten
c/o Sonnen-Apotheke
Bamberger Straße 23
96199 Zapfendorf
Tel.: 09547/208
Fax: 09547/921616
E-Mail: h.kuersten@sonnen-apotheke-zapfendorf.de

Die Kontaktdaten von Herrn Dr. Günter Beck lauten unverändert:

Dr. Günter Beck
c/o Markt-Apotheke
Hauptstraße 24
91332 Heiligenstadt
Tel.: 09198/99 88 44
Fax: 09198/99 88 45
E-Mail: dr.guenter.beck@t-online.de

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Bayreuth, 25. März 2019
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Bauen

Pressemitteilung vom 10. April 2019

Ostbayernring: Anhörungsverfahren für den Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung im Abschnitt Mechlenreuth – Regierungsgrenze Oberfranken/Oberpfalz eingeleitet

Die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH hat das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Mechlenreuth bis zur Regierungsgrenze Oberfranken/Oberpfalz beantragt. Die Regierung von Oberfranken ist für dieses Verfahren zuständig. Das Anhörungsverfahren wird nun eröffnet.

Die Regierung prüft im Rahmen dessen alle privaten und öffentlichen Belange. Dazu werden auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden eingeholt und die betroffenen Gemeinden beteiligt. Alle Interessierten können einen Monat lang bei den betroffenen Gemeinden Einsicht in den Plan nehmen.

Die Planunterlagen liegen in der Stadt Wunsiedel und allen anderen betroffenen Gemeinden aus. In Wunsiedel bis einschließlich 16. Mai 2019, in den anderen Gemeinden bis einschließlich 9. Mai 2019. Während der Auslegung und zwei Wochen danach (bis einschließlich 23. Mai 2019 – in Wunsiedel bis einschließlich 31. Mai 2019) hat jeder, dessen Belange berührt sind, Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben und Stellungnahmen abzugeben. Näheres dazu geben die Gemeinden ortsüblich bekannt.

Zusätzlich können die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken eingesehen werden: www.reg-ofr.de/obrbn

Der von der beantragten Planfeststellung umfasste Leitungsabschnitt ist ca. 37 km lang und führt durch das Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Münchberg, Weißdorf, Sparneck, Schwarzenbach a. d. Saale, Kirchenlamitz, Marktleuthen, Höchststadt i. Fichtelgebirge, Wunsiedel, Thiersheim, Arzberg und Marktredwitz. Der Ersatzneubau verläuft überwiegend parallel in enger Anlehnung an die Bestandsstrasse.

Bei der Freileitung handelt es sich um einen Abschnitt des Ostbayernrings. Der Ostbayernring besteht seit über 40 Jahren. Er ist eine rund 185 km lange Stromtrasse, die von Redwitz a. d. Rodach über Mechlenreuth und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Es ist ein Ersatzneubau geplant. Die bestehende Leitung soll nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückgebaut werden. Die Stromleitung wird bisher mit einem 380 kV und einem 220 kV-Stromkreis betrieben. Der 220 kV-Stromkreis soll ebenfalls auf 380 kV umgestellt werden.

Pharmazie

Pressemitteilung vom 29. März 2019

Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazieräten in Oberfranken

Regierungsvizepräsident Thomas Engel hat den Apotheker Holger Kürsten aus Zapfendorf zum neuen ehrenamtlichen Pharmazierat für Oberfranken (Teilgebiet) ernannt. Kürsten ist 48 Jahre alt und wurde für die Dauer von zunächst drei Jahren als Ehrenbeamter bestellt. Er trat die Nachfolge von Helmut Steinhauser an, der zum 31. März 2019 ausgeschieden ist.

Mit Wirkung vom 1. April 2019 wurde auch die Gebietsaufteilung verändert: Pharmazierat Holger Kürsten ist zuständig für die kreisfreien Städte Bamberg und Hof sowie für die Landkreise Bamberg (ohne seine eigenen Apotheken), Forchheim, Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Pharmazierat Dr. Günter Beck, der bereits seit Januar 2008 ehrenamtlicher Pharmazierat ist, wird künftig für die kreisfreien Städte Bayreuth und Coburg sowie für die Landkreise Bayreuth, Coburg, Kronach, Kulmbach und Lichtenfels zuständig.

In seiner Laudatio hob Regierungsvizepräsident Thomas Engel hervor, dass Helmut Steinhauser 22 Jahre lang die Funktion eines ehrenamtlichen Pharmazierates ausgeübt hat. Mit seinem Sachverstand habe er die für den Vollzug des Apothekenrechts zuständigen Kreisverwaltungsbehörden gutachtlich beraten und dazu beigetragen, den hohen Standard der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in Oberfranken zu gewährleisten. Er habe seine verantwortungsvolle Tätigkeit mit Sachkunde und Verständnis für die wichtige Aufgabe und auch die Probleme der öffentlichen Apotheken ausgeübt. Regierungsvizepräsident Engel wünschte Steinhauser beste Gesundheit und einen langen Ruhestand. Helmut Steinhauser ist als Mitinhaber der Birken-Apotheke in Bayreuth weiterhin dem Apothekerberuf verbunden.

Dem neuen ehrenamtlichen Pharmazierat Kürsten, der 1998 approbiert wurde und seit Juli 2003 Inhaber der Sonnen-Apotheke in Zapfendorf ist, wünschte Engel viel Freude und Erfolg bei der neuen Aufgabe.

Die Apothekenüberwachung ist zwar eine staatliche Aufgabe, mit der Beteiligung des ehrenamtlichen Pharmazierates wird aber auch die berufsständische Vertretung der Apotheker eingebunden. Damit liegt ein bewährtes und funktionierendes System der berufsständischen Eigenkontrolle vor. Die sachverständigen Apotheker werden durch die Bezirksregierung im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer bestellt, wobei die Regierung von Oberfranken örtlich zuständig ist für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sowie die Oberpfalz.

Buchanzeigen

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 64. Ergänzungslieferung, 102,53 €, JURION Onlineausgabe: 12,67 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 165. Ergänzungslieferung, 135,03 €, JURION Onlineausgabe: 16,69 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 75. Ergänzungslieferung, 99,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Haferkorn/Michl-Wolfrum: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 113. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kommunalrecht in Bayern, 136. Ergänzungslieferung, 130,58 €, JURION Onlineausgabe: 16,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 90. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Baurecht in Bayern, 149. Ergänzungslieferung, 180,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 75. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 104. Ergänzungslieferung, 172,66 €, JURION Onlineausgabe: 21,34 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 48. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Wasserversorgung, 60. Ergänzungslieferung, 140,71 €, JURION Onlineausgabe: 17,39 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Keck/Puchta/Konrad: **Laufbahnrecht in Bayern**, 47. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 234. Ergänzungslieferung, 119,51 €, JURION Onlineausgabe: 14,77 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 48. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Satzungen zur Abwasserbeseitigung, 68. Ergänzungslieferung, 172,49 €, JURION Onlineausgabe: 21,31 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 75. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Franz Stumpf
Ehrenbürger der Stadt Forchheim
Träger der kommunalen Verdienstmedaille in Silber
Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 9. April 2019 verstorben ist.

Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Menschen in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken, vor allem als Bezirksrat und Oberbürgermeister der Stadt Forchheim, zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 10. April 2019
Bezirk Oberfranken
Henry Schramm, MdL a.D.
Bezirkstagspräsident